

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 02.10.2008

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Integration.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu der Überschrift erhält folgende Fassung:
„*) § 28 a dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10).“
2. In § 22 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 2 Nrn. 3 und 6“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 2 Nrn. 2 und 5“ ersetzt.
3. § 28 a erhält folgende Fassung:

„§ 28 a**Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn
durch Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen**

¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können die Befähigung für eine Laufbahn auch durch Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10), erwerben. ²Die Anerkennung der Berufsqualifikationen kann unter den in Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. ⁴Die Landesregierung wird ermächtigt, das Anerkennungsverfahren, das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung sowie die Verwaltungszusammenarbeit durch Verordnung zu regeln.“

4. § 80 d Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Urlaub nach Absatz 1 darf, auch zusammen mit Zeiten der Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 87 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und mit Urlaub nach § 87 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.“
5. § 87 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Einem Beamten mit Dienstbezügen, der ein Kind unter 18 Jahren betreut oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder pflegt, ist auf Antrag
 1. Teilzeitbeschäftigung von mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen oder

2. Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren,
wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Zeiten der Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach Satz 1 Nr. 1 und Urlaub nach Satz 1 Nr. 2 dürfen, auch zusammen mit Urlaub nach § 80 d Abs. 1, insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 80 e gilt entsprechend.“
6. § 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. einem Beamten, der aufgrund eines mehrjährigen Rotationsverfahrens mehrfach den Dienort wechselt, Trennungsgeld abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Trennungsgeldverordnung (TGV) auch gewährt wird, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet liegt, und § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 TGV keine Anwendung findet.“
7. § 194 a Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Leiter, stellvertretender Leiter und Vorstandsmitglied der den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei Einstufung in die Niedersächsische Besoldungsordnung B, ausgenommen die Polizeipräsidenten, und“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

„§ 10 Hauptberuflichkeit

Hauptberuflich im Sinne des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.“

2. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Tierseuchenkasse“ gestrichen.
 - b) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe 2 werden die Ämter „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen - als Mitglied des Vorstands -“, „Direktorin oder Direktor der Feuerwehr - bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 -“, „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Tierseuchenkasse“ und „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Landesschulbehörde“ eingefügt und das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Informatikzentrum Niedersachsen“ gestrichen.
 - bb) In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Direktorin oder Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt“ eingefügt.
 - cc) In der Besoldungsgruppe 3 werden das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik“ und die Fußnote 1 gestrichen.
 - dd) In der Besoldungsgruppe 4 werden das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik“ und die Fußnote 1 gestrichen.
 - ee) In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen - als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands -“ mit der Fußnote „¹⁾ wenn nicht Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter; sonst B 6“ eingefügt.
 - ff) In der Besoldungsgruppe 6 wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen - als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands -“ mit der Fußnote „¹⁾ wenn Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter; sonst B 5“ eingefügt.
3. Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B („Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe 2 werden die Ämter „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Ökologie“ und „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben“ gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 86 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
3. Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben soll Beamtinnen und Beamten Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (unterhältige Teilzeitbeschäftigung) auch außerhalb der Elternzeit ermöglicht werden. Der Gesetzentwurf erfüllt damit die in den letzten Jahren wiederholt von Betroffenen, Frauenbeauftragten und Kommunen vorgetragene Forderung nach Einführung der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. Bei Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen sollen Beamtinnen und Beamte ihre Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte aber mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit reduzieren können, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Bund und nahezu alle anderen Bundesländer eröffnen diese Möglichkeit bereits.

Gleichzeitig soll die Höchstdauer der Beurlaubung aus familiären Gründen verlängert werden. Unterhältige Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen dürfen zusammen mit Urlaub aus Arbeitsmarktgründen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008, ist an die Stelle der bisher im Niedersächsischen Beamten-gesetz genannten Richtlinien zur Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen getreten. Diese Rechtsänderung erfordert eine Anpassung der Vorschrift über den Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen.

Mit der Zielsetzung, Missbrauch zu verhindern und damit eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, ist im Bereich des niedersächsischen Spielbankaufsichtsdienstes ein Rotationsverfahren verbindlich vorgeschrieben. Danach müssen die hier ohnehin nur für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren befristet tätigen Beschäftigten (Beamtinnen und Beamten sowie Tarifpersonal) ihren Dienort regelmäßig, d. h. etwa im Jahresrhythmus, wechseln. Da diese Beschäftigten aufgrund der bestehenden trennungsgeldrechtlichen Regelungen durch zum Teil erhebliche dienstlich bedingte Mehraufwendungen belastet werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Personalgewinnung für den niedersächsischen Spielbankaufsichtsdienst führt, sollen für diese Fälle besondere Ausnahmeregelungen geschaffen werden.

Durch die Einfügung des neuen § 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) soll in den Anwendungsbereichen des Besoldungs- und Versorgungsrechts eine gesetzliche Definition der Tatbestandsvoraussetzung „hauptberuflich“ geschaffen werden.

Aufgrund organisatorischer Veränderungen sollen in der Niedersächsischen Besoldungsordnung B neue Ämter für den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, die Tierseuchenkasse und die Landesschulbehörde ausgebracht werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Wirksamere Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Auswirkungen auf Familien

Die Einführung der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen soll Beamtinnen und Beamten, die aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen einer Beschäftigung mit halber Stundenzahl nicht nachgehen können, die Möglichkeit eröffnen, den Beruf weiterhin auszuüben oder wieder in den Beruf zurückzukehren. Durch eine stetige Berufspraxis kann ihre berufliche Entwicklung und Fortbildung gefördert werden. Die Rückkehr in die mindestens hälftige Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung kann erheblich reibungsloser verlaufen. Beruf und Familie lassen sich besser vereinbaren.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die haushaltmäßigen Auswirkungen des Gesetzes ergeben sich im Einzelnen aus der Gesetzesfolgenabschätzung.

Durch die Einführung unterhältiger Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen für Beamtinnen und Beamte sind zusätzliche Beihilfekosten zu erwarten, die von dem schwer zu prognostizierenden Grad der Inanspruchnahme abhängen. Würde eine Stelle beispielsweise mit vier Personen besetzt (jeweils mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit), so würden sich die auf diese Stelle entfallenden Beihilfekosten im Vergleich zu einer Besetzung mit einer vollbeschäftigten Person vervierfachen. Ausgehend von der Annahme, dass 30 vom Hundert der beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die keinen (eigenen) Beihilfeanspruch haben, Teilzeitbeschäftigung mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird, entstünden dem Land bei durchschnittlichen jährlichen Beihilfekosten von 1 900 Euro pro Person inkl. Personal- und Sachkostenanteil Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,025 Mio. Euro. Die Kosten für die Bezüge- und Personalsachbearbeitung und Stellenbewirtschaftung, evtl. entstehende Arbeitsplatz- und Raumkosten sind nicht verlässlich vorhersehbar. Im Hinblick auf die zu erwartenden geringen Fallzahlen erfordert die Bearbeitung kein zusätzliches Personal und hat somit keine haushaltmäßigen Auswirkungen.

Diese Aussagen über Kosten beim Land sind grundsätzlich auf die Kommunen übertragbar. Im Hinblick auf die deutlich geringere Zahl beurlaubter Beamtinnen und Beamten bei den Kommunen, dürften die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen jedoch gering sein. Überträgt man die für das Land geschätzten zusätzlichen Beihilfekosten im Verhältnis der Zahl der ohne Bezüge beurlaubten Beamtinnen und Beamten auf die Kommunen, so ergeben sich für die Kommunen insgesamt Mehrausgaben in Höhe von ca. 160 000 Euro.

Den Kosten stehen nicht bezifferbare Einsparungen bei Aus- und Fortbildungskosten gegenüber, die sich daraus ergeben, dass mehr Beamtinnen und Beamte in der Familienphase im Dienstbetrieb verbleiben können. Dadurch entstehen weniger Kosten für die Ausbildung von Ersatzkräften und die Fortbildung bei der Wiedereingliederung langfristig Beurlaubter.

Die Verlängerung der Höchstdauer der Beurlaubung aus familiären Gründen könnte in Einzelfällen zu einer Verringerung der Dienstbezüge und der Versorgung führen. Wesentliche Einsparungen werden dadurch aber nicht erwartet.

Die Auswirkungen der vorgesehenen Änderung des § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sind nicht bezifferbar. Da die Zahl der Betroffenen jedoch überschaubar ist (im Aufsichtsdienst der niedersächsischen Spielbanken sind derzeit elf am Rotationsverfahren teilnehmende Personen tätig), dürften Mehrkosten nur in begrenztem Umfang zu erwarten sein.

Durch die Einfügung des § 10 NBesG ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen, da bereits mit Runderlass vom 12. Juni 2006 eine entsprechende Verfahrensweise verfügt wurde.

Die Ausbringung der Ämter „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen - als Mitglied des Vorstands -“ und des Amtes „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen - als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands -“ erfolgt insgesamt kostenneutral. Eventuelle Mehrausgaben ab dem Jahr 2010 werden erwirtschaftet.

Durch die Neubewertung des Amtes der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Tierseuchenkasse von Besoldungsgruppe (BesGr.) A 16 nach BesGr. B 2 ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 4 660 Euro pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt über die Beiträge der Tierhalter. Eine Mehrbelastung für den Landeshaushalt entsteht somit nicht.

Die Ausbringung des Amtes einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Landeschulbehörde erfolgt kostenneutral, weil eine entsprechende Planstelle der BesGr. B 2 aus dem bisher in Anspruch genommenen Amt Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor zur Verfügung steht.

Durch die Neubewertung des Amtes der Leiterin oder des Leiters der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt von BesGr. A 16 der Bundesbesoldungsordnung mit Amtszulage gemäß Vorbemerkung Nr. 21 nach BesGr. B 3 der Niedersächsischen Besoldungsordnung ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 6 666,40 Euro pro Jahr. Die Finanzierung wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2009 sichergestellt.

VI. Anhörungen

1. In der Anhörung zum Gesetzentwurf sind beteiligt worden:

- der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt (DGB),
- der dbb Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Niedersachsen (dbb),
- der Niedersächsische Richterbund (NRB),
- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

Darüber hinaus haben folgende Verbände und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- Deutscher Juristinnenbund e. V. - Landesverband Niedersachsen,
- Deutscher Hochschulverband - Landesverband Niedersachsen,
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter e. V. (VNVR),
- Verband der Rechtspfleger e. V.,
- Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Niedersachsen,
- Bund Niedersächsischer Sozialrichter,
- Bund Niedersächsischer Finanzrichter,
- Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen,
- Neue Richtervereinigung e. V. - Landesverband Niedersachsen-Bremen -,
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Niedersachsen,
- Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Katholisches Büro Niedersachsen.

2. Der dbb hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der DGB hat die Einführung der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung, die Verlängerung der Höchstdauer von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf 15 Jahre und den Wegfall des § 28 a Abs. 2 NBG begrüßt und weitere Änderungen zur Hinweispflicht auf die Folgen der Teilzeitbeschäftigung, zu Arbeitszeitkonten bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und zur Reisekostenregelung ange-regt.

Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zu den Einzelbestimmungen (Teil B).

3. Die kommunalen Spitzenverbände haben gegen die beabsichtigten Regelungen keine Bedenken erhoben und eine Ergänzung des Artikels 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa zur Ausbringung des Amtes „Direktor der Feuerwehr“ nach BesGr. B 2 vorgeschlagen, die aufgenommen worden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (Fußnote zu der Überschrift):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte europäische Recht.

Zu Nummer 2 (§ 22):

Im Zusammenhang mit der Streichung des Amtes eines Regierungspräsidenten und der Anpassung der Nummerierung in § 47 Abs. 2 NBG durch das Gesetz vom 5. November 2004 ist die Folgeänderung des § 22 Abs. 4 versäumt worden. Dieses Versehen soll nunmehr korrigiert werden.

Zu Nummer 3 (§ 28 a):

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008, ist an die Stelle der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) getreten, die bisher in dieser Bestimmung genannt werden. Sie ist daher an das aktuelle europäische Recht anzugleichen.

Die Sätze 1 und 3 bestimmen den personellen und sachlichen Anwendungsbereich der Norm. Der personelle Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er erstreckt sich weiter - wie dies bereits unter Geltung der Richtlinie 89/48/EWG der Fall ist - auch auf die übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (dabei handelt es sich um Island, Liechtenstein und Norwegen). Entsprechend anwendbar ist die Richtlinie schließlich für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit sich - wie zum Beispiel für die Schweiz - hinsichtlich der Anerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

Satz 2 verweist auf die in der Richtlinie 2005/36/EG konkretisierten Möglichkeiten, unter den in Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen, die Anerkennung der Berufsqualifikationen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder der Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig auszugestalten. Diesbezügliche Einzelheiten sind bereits auf Basis der bislang geltenden Richtlinien in § 38 a ff. der Niedersächsischen Laufbahnverordnung vorgesehen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG novelliert werden. Satz 4 beinhaltet die entsprechende Ermächtigungsnorm zum Erlass weitergehender Bestimmungen durch Verordnung. Sie ist ausführlicher als nach bisherigem Recht verfasst, um den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot zu genügen. Ausreichend ist es, die weitere Umsetzung in den Verordnungen über die Laufbahnen vorzunehmen. Ein Bedürfnis, weitergehende Bestimmungen in den nicht von der Landesregierung zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aufzunehmen, besteht nicht. Auf eine dahingehende Ermächtigungsgrundlage wird deshalb zukünftig verzichtet.

Der bisherige Absatz 2, wonach die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn ist, wird gestrichen. Die Beherrschung der deutschen Sprache in dem für die Laufbahn erforderlichen Maß ist zwar weiterhin eine Anforderung für den Zugang zum Beruf. Die Bewertung der Sprachkenntnisse darf gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG allerdings nicht Bestandteil eines Anerkennungsverfahrens der Berufsqualifikation selbst sein. Um entsprechenden Missverständnissen vorzubeugen, wird auf eine ausdrückliche Normierung im Kontext zum Anerkennungsverfahren verzichtet. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind ggf. in einem sich an das Anerkennungsverfahren anschließenden Einstellungsverfahren zu prüfen. Die entsprechenden Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber ergeben sich unmittelbar aus § 8 Abs. 1 NBG, wonach die Auslese und Ernennung der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen hat. Hier wären die Sprachkenntnisse unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ggf. nach Vorlage entsprechender Nachweise, nachzuprüfen.

Zu Nummer 4 (§ 80 d):

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des § 87 a ist die Berücksichtigung der Zeiten unterhältiger Teilzeitbeschäftigung bei der Höchstdauer der Beurlaubung zu ergänzen. Gleichzeitig wird die Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit insgesamt auf einheitlich 15 Jahre festgesetzt. Die Begrenzung auf 15 Jahre wahrt den hergebrachten Grundsatz der Hauptberuflichkeit der Beamtinnen und Beamten.

Zu Nummer 5 (§ 87 a):

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben soll Beamtinnen und Beamten unterhältige Teilzeitbeschäftigung auch außerhalb der Elternzeit ermöglicht werden. Bei Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen sollen Beamtinnen und Beamte ihre Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte aber mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit reduzieren können, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die untere Grenze möglicher Teilzeitbeschäftigung soll auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden. Geringere Arbeitszeiten erscheinen aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht vertretbar. Die untere Grenze der Teilzeitbeschäftigung und die Begrenzung der Dauer unterhältiger Teilzeitbeschäftigung sind zudem unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten geboten. Auch unterhältig beschäftigte Beamtinnen und Beamte sind wie Vollbeschäftigte beihilfeberechtigt, so dass dem Dienstherrn in der Regel höhere Beihilfekosten entstehen.

Die Einführung der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung liegt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und stellt eine sachgerechte Fortbildung des Beamtenrechts nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) dar. Die Regelung soll nicht nur eine Abwägung der im öffentlichen Interesse liegenden Grundsätze des Berufsbeamtentums einerseits und der privaten Interessen der Beamtinnen und Beamten andererseits darstellen, sondern auch die Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten von Ehe, Familie und Kindererziehung realisieren. Für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll bewusst ein arbeitszeitlicher Zusammenhang bestimmt werden, um den Ansatz der Grundrechtsverwirklichung (Artikel 6 GG) für das individuelle Beamtenverhältnis systematisch richtig zu bestimmen.

Gleichzeitig soll die Höchstdauer der Beurlaubung aus familiären Gründen verlängert werden. Unterhältige Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen dürfen zusammen mit Urlaub aus Arbeitsmarktgründen insgesamt die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Elternzeit und eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 1 der Elternzeitverordnung) bleiben dabei unberücksichtigt.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB hat gefordert, Beamtinnen und Beamte bei unterhältiger Beschäftigung generell von der Teilnahme am Arbeitszeitkonto auszunehmen. Von der Ermächtigung des § 80 Abs. 6 NBG für verpflichtende Arbeitszeitkonten ist für Lehrkräfte Gebrauch gemacht worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Regelung zu den verpflichtenden Arbeitszeitkonten für teilzeitbeschäftigte

Lehrkräfte mit seinen Urteilen vom 28. November 2002 für rechtmäßig erklärt. Die Erteilung der verpflichtenden Arbeitszeitkontostunden kommt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in Fällen einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung nur dann nicht in Betracht, wenn die Beamtin oder der Beamte glaubhaft darlegt, dass diese Erhöhung der Arbeitszeit zu einer schwer wiegenden Störung der durch Artikel 6 GG geschützten privaten Belange oder anderer Belange vergleichbaren Ranges führt, die nicht durch anderweitige organisatorische Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Im Hinblick auf diese Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben Lehrkräfte für die Dauer ihrer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung keine verpflichtenden Arbeitszeitkontostunden zu erteilen, wenn im Einzelfall dargelegt wird, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung, das sukzessive Auslaufen der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos und die auf Antrag erfolgende Einzelfallprüfung zur Befreiung unterhältig beschäftigter Lehrkräfte erscheint eine gesetzliche Regelung nicht notwendig und sachgerecht.

Der DGB hat zudem angeregt, die Belehrungspflicht in § 80 e NBG so zu fassen, dass der Beamte oder die Beamtin eine schriftliche Auskunft über die zu erwartenden Minderungen bezogen auf den Einzelfall vor der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zu erhalten hat. Eine derartige Hinweispflicht wäre z. B. für den Bereich der Lehrkräfte wegen der großen Zahl der Bearbeitungsfälle personell nicht leistbar. Die bisher erfolgte Information über ein ausführliches, jährlich aktualisiertes Merkblatt mit allgemeinen Hinweisen zu den beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen wird als ausreichend angesehen. Ein im Einzelfall weitergehender Informationsbedarf ist von den Betroffenen einzelfallbezogen zu artikulieren.

Zu Nummer 6 (§ 98):

Im Bereich des niedersächsischen Spielbankaufsichtsdienstes ist ein Rotationsverfahren verbindlich vorgeschrieben. Aufgrund dessen müssen die hier ohnehin nur für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren befristet tätigen Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifpersonal) ihren Dienstort regelmäßig, d. h. etwa im Jahresrhythmus, wechseln.

Als Ersatz für den durch die besondere Art der Dienstverrichtung bedingten Mehraufwand (u. a. Fahrauslagen oder Kosten der Unterbringung am neuen Dienstort) erhalten sie Leistungen nach der gemäß § 98 Abs. 1 in Niedersachsen geltenden Trennungsgeldverordnung - TGV - in der Fassung vom 26. September 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010). Aufgrund der in der Trennungsgeldverordnung enthaltenen Einzelnormen zu

- den Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 TGV),
- Anrechnungen fiktiver Ersparnisse (§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 TGV) und
- Höchstbeträgen (§ 6 Abs. 4 TGV)

bleiben die Beschäftigten jedoch derzeit monatlich mit zum Teil erheblichen dienstlich bedingten Mehraufwendungen belastet.

Mit der nunmehr vorgesehenen Änderung des § 98 Abs. 1 sollen systemkonform die Voraussetzungen für eine angemessene Erstattung der im Einzelfall tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen geschaffen werden. Konkret soll danach für Beschäftigte, deren Dienst von den vorbezeichneten besonderen Rahmenbedingungen geprägt ist, auf

- die Anwendung der Höchstbetragsregelung des § 6 Abs. 4 TGV,
- die Anrechnung von Fahrauslagen, die durch das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und ursprünglicher Dienststätte entstünden (§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 TGV), und
- die Anwendung der so genannten Einzugsgebietsregelung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 TGV), um Härten im Einzelfall zu vermeiden,

verzichtet werden.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die Forderung des DGB, § 98 Abs. 1 Nr. 4 NBG zu streichen, da im Schulbereich die Lehrkräfte genötigt würden, auf ihre Reisekosten für Klassenfahrten zu verzichten, wird nicht erfüllt. Die Bestimmung, die erst in jüngster Zeit in das Niedersächsische Beamtenengesetz aufgenommen wurde, ist notwendig, um rechtlich einwandfrei in besonderer Situation bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sicherzustellen, dass nach durchgeführter Dienstreise kein (weiterer) Anspruch auf Reisekostenvergütung geltend gemacht werden kann. Der grundsätzliche Anspruch auf Reisekostenvergütung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes) als solcher bleibt unberührt.

Für Dienstreisen der Lehrkräfte im Zusammenhang mit Klassenfahrten gilt zudem Folgendes:

Im Rahmen der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule in Niedersachsen sind bereits seit dem 1. Januar 2008 die Mittel für Schulfahrten in das Basisbudget der eigenverantwortlichen Schule verlagert worden. Die Mittel für das Basisbudget sind durch den Haushaltsgesetzgeber um 5,6 Mio. Euro aufgestockt worden, womit der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und abwechslungsreichen Unterrichtes durch die Sicherstellung von Klassenfahrten in einem ausreichenden Maß nachgekommen ist. Nunmehr entscheiden die öffentlichen Schulen in Niedersachsen nach § 38 a Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes eigenverantwortlich, unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand, über eine Verteilung der Mittel des Budgets, einschließlich der Gewährung von Reisekosten für Schulfahrten, wobei den Schulen ausreichende Haushaltsmittel zugewiesen worden sind, um regelmäßige Klassenfahrten unter Erstattung der Reisekosten durchführen zu können. Entgegen der Auffassung des DGB werden Lehrkräfte daher nicht dazu gedrängt, auf Reisekosten zu verzichten, weil anderenfalls Klassenfahrten ausfallen müssten.

Zu Nummer 7 (§ 194 a):

Mit der Änderung werden die Ämter der Mitglieder des Vorstands von Landeseinrichtungen in den Kreis der Ämter mit leitender Funktion nach § 194 a einbezogen. Damit wird zugleich klargestellt, dass neben dem Vorstandsvorsitzenden als Leiter der Einrichtung auch den weiteren Mitgliedern des Vorstands unabhängig von ihrer Vertretungsbefugnis das Amt zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen wird, sofern es in die Niedersächsische Besoldungsordnung B eingestuft ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 10):

Mit der Regelung soll in den Anwendungsbereichen des Besoldungs- und Versorgungsrechts eine gesetzliche Definition der Tatbestandsvoraussetzung „hauptberuflich“ geschaffen werden. In § 28 Abs. 2 Satz 4, § 60 Satz 2 und § 75 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und in § 10 Satz 1 Nr. 1, § 11 Nr. 1 Buchst. b bis d und Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, § 66 Abs. 9 und § 67 Abs. 2 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) werden hauptberuflich verbrachte Vordienstzeiten wie Zeiten im Beamtenverhältnis behandelt, was entsprechende Auswirkungen auf die Bezüge der Beamtinnen oder Beamten sowie auf die Ruhegehälter der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hat.

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2005 - 2 C 20.04 - ist die bis dahin in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften enthaltene Definition „hauptberuflich = mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit“ verworfen worden. Nach dem Tenor dieses Urteils kann eine vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ausgeübte Tätigkeit auch dann eine hauptberufliche Tätigkeit sein, wenn ihr Umfang weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamten ausmacht (Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung infolge der eröffneten Möglichkeit zu unterhältiger Teilzeitbeschäftigung). Das Urteil lässt aber letztlich offen, wie gerade für lange zurückliegende Vordienstzeiten die „Hauptberuflichkeit“ abgestimmt auf die sich im Zeitablauf ändernden statusrechtlichen Vorschriften der Beamtinnen und Beamten festgestellt werden soll.

Da seitdem jede zu treffende Einzelentscheidung von hohem Verwaltungsaufwand und Prozessrisiken geprägt ist, soll nun eine landesgesetzliche Klarstellung herbeigeführt werden. Diese sieht vor,

dass bei der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bewertung der Tätigkeit auf die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeitsausübung abzustellen ist.

In beamtenversorgungsrechtlicher Hinsicht hat das Bundesverwaltungsgericht zu der Frage der Anerkennung einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung als Vordienstzeit nach den §§ 10 und 11 BeamtVG seine bisherige Haltung im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal „hauptberuflich“ weiterentwickelt. Zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung „hauptberuflich“ musste bisher (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 1997 und Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz) die Tätigkeit zwingend mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten einnehmen. In seinem o. a. Urteil stellt das Bundesverwaltungsgericht nunmehr fest, dass sich seit dem Urteil vom 18. September 1997 wesentliche Änderungen bei den Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten ergeben haben (unterhältige Teilzeitbeschäftigung), die ein Festhalten an der bisherigen Praxis nicht mehr zulassen und damit auch Zeiten, die die Arbeitskraft der Beschäftigten weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beanspruchen, von der Anerkennung als ruhegehaltfähige Vordienstzeit nicht ausgeschlossen werden können.

Das Gericht hat im Hinblick darauf, dass es zu dem Begriff Hauptberuflichkeit keine Legaldefinition im Beamtenversorgungsgesetz gibt, ausgeführt, dass der Begriff der Hauptberuflichkeit davon geprägt sei, dass die Tätigkeit entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und sie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder dem nahe kommt.

Die Konsequenz aus der weiterentwickelten Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nur darin bestehen, unter Beachtung der entwickelten Grundsätze zur Hauptberuflichkeit die Vordienstzeiten nach dem Beamtenversorgungsrecht dann zu berücksichtigen, wenn im gleichen Zeitraum ein Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre. Das bedeutet: In Fällen von vor dem 1. Oktober 1997 zurückgelegten Vordienstzeiten ist das Merkmal „Hauptberuflichkeit“ als erfüllt anzusehen, wenn der Beschäftigungsumfang mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst; für nach dem 30. September 1997 zurückgelegte Vordienstzeiten ist das Merkmal „Hauptberuflichkeit“ als erfüllt anzusehen, wenn die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten und in § 10 genannten Kriterien erfüllt sind und die Beschäftigung mindestens in dem (vergleichbar) im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde oder wird.

Diese gesetzliche Definition des Begriffs der „Hauptberuflichkeit“ bezieht sich nur auf das ausdrücklich genannte Besoldungs- und Versorgungsrecht, nicht aber auf andere Bereiche, wie z. B. die Hauptberuflichkeit kommunaler Gleichstellungsbeauftragter.

Zu Nummer 2 (Anlage 1 [zu § 2] - Niedersächsische Besoldungsordnung A und B):

Mit Kabinettsbeschluss vom 12. Februar 2008 wurde die Neuorganisation der Landesverwaltung im Bereich Statistik und Informatik beschlossen. Mit Ablauf des 29. Februar 2008 wurden das Landesamt für Statistik und der Landesbetrieb Informatikzentrum Niedersachsen aufgelöst. Mit Wirkung vom 1. März 2008 wurde als Nachfolgeeinrichtung der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen errichtet.

Mit dem neuen nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu steuernden Landesbetrieb soll eine noch stärkere Kunden- und Produktorientierung erreicht, aber auch die Wirtschaftlichkeit weiter entwickelt werden. Hierzu wird ein betrieblicher Steuerungskreislauf von Controlling, Zielvereinbarungen, Berichtswesen und Kennzahlen aufgebaut. Neue Steuerungsinstrumente sowie ein zentrales Kundenmanagement nach dem Vorbild der Wirtschaft werden künftig angewendet. Der Landesbetrieb soll Politik und Verwaltung noch schneller und kundenorientierter mit Analysen, Prognosen und Planungsdaten versorgen. Aufgaben der Statistik werden in zunehmendem Maß von der IT geprägt. Hier gilt es, deutlich verbesserte Möglichkeiten einer nachhaltigen technischen Unterstützung der Statistik zu nutzen und den bisherigen Aufwand durch automatisierte Erhebungen spürbar zu reduzieren. Auch ist die Zentralisierung und Standardisierung der IT des Landes und der damit verbundene Ausbau der Flächenorganisation in den nächsten Jahren weiter voranzutreiben.

Angesichts der Bedeutung und Komplexität der zu bewältigenden übergreifenden Aufgaben bedarf der fusionierte Betrieb einer Leitung durch einen Vorstand als Kollegialorgan. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und aus bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden regelmäßig zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung insbesondere in allen Grundsatzangelegenheiten des Landesbetriebs einberufen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende sowie die Mitglieder des Vorstands leiten zudem auch operativ unmittelbar einen Fachbereich.

Die Ämter der Mitglieder des Vorstands sowie das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstands sind gemäß § 9 NBesG i. V. m. § 18 BBesG sachgerecht zu bewerten und einem Amt zuzuordnen.

Als Bewertungskriterien sind anerkannt: die Schwierigkeiten geistiger Art, die mit dem Amt verbundene Verantwortung, das Gewicht des Amtes. Die daraus vom Finanzministerium entwickelten Zuordnungsmerkmale orientieren sich an diesen Bewertungskriterien und bewerten danach als Einzelkriterien (in unterschiedlicher Gewichtung): Entscheidungswirkung, Personalstärke/Organisationsstruktur, Aufsichtsfunktion, örtlicher Zuständigkeitsbereich und sonstige Gesichtspunkte.

Die Einstufung der Mitglieder des Vorstands in die BesGr. B 2 und der oder des Vorstandsvorsitzenden in die BesGr. B 5 bewegt sich im Rahmen der möglichen Einstufung für derart herausgehobene Positionen in einem Landesbetrieb und ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien daher gerechtfertigt. Dies gilt auch für die Einstufung der oder des Vorstandsvorsitzenden in die BesGr. B 6, wenn zugleich die Aufgaben einer Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiters wahrgenommen werden.

Auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände soll das Amt der Direktorin oder des Direktors der Feuerwehr nach BesGr. B 2 ausgebracht werden. Die Zuordnung des Amtes der Direktorin oder des Direktors der Feuerwehr bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 zur BesGr. B 2 entspricht der herausgehobenen Stellung des Amtes und dokumentiert die besondere Bedeutung innerhalb der Verwaltungsorganisation einer Großstadt. Durch die Ausbringung des neuen Amtes einer Direktorin oder eines Direktors der Feuerwehr bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 wird eine spezielle Regelung für die Feuerwehr geschaffen, die eine Einstufung als „Leitende Branddirektorin oder Leitender Branddirektor“ nach BesGr. B 2 als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer Stadt ausschließt.

Die Benennung mit dem Zusatz „bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000“ erfolgt in Anlehnung an die in der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung geregelte Einstufung des Hauptverwaltungsbeamten bei der Landeshauptstadt Hannover (Einstufung des Amtes über 400 000 Einwohner) und die vergleichbare Einstufung des Direktors der Berufsfeuerwehr in Nordrhein-Westfalen.

Der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover ist als „einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 –“ bereits jetzt ein Amt der BesGr. B 2 übertragen. Sie oder er führt derzeit die Amtsbezeichnung „Leitende Branddirektorin“ oder „Leitender Branddirektor“. Die Ausbringung des neuen Amtes „Direktorin oder Direktor der Feuerwehr“ nach BesGr. B 2 erfordert keine Neubewertung des Amtes und schließt Verwechslungen mit dem Amt der BesGr. A 16 der Bundesbesoldungsordnung („Leitende Branddirektorin oder Leitender Branddirektor“) aus.

Mit dieser Regelung wird auch sichergestellt, dass nach dem derzeitigen Bevölkerungsstand in Niedersachsen ausschließlich der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Hannover das Amt der Direktorin oder des Direktors der Feuerwehr übertragen werden kann. Zudem besteht bei Änderung der Organisations- oder Personalverhältnisse weiterhin für die Landeshauptstadt die Möglichkeit, je nach Maßgabe des Stellenplans für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen das Amt „Leitende Branddirektorin oder Leitender Branddirektor“ nach BesGr. A 16 der Bundesbesoldungsordnung zu verleihen.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Tierseuchenkasse wird nach § 9 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von sechs

oder zwölf Jahren gewählt. Das Amt ist zurzeit der BesGr. A 16 der Niedersächsischen Besoldungsordnung zugeordnet und soll nun nach BesGr. B 2 angehoben werden. Als Folgeänderung der Hebung ist in der BesGr. A 16 das Amt „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Tierseuchenkasse“ zu streichen.

Die Länder sind nach dem Tierseuchengesetz verpflichtet, Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen sowie Kosten und Schäden, die bei der Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen entstehen, zu ersetzen. Zu diesem Zweck wurde in Niedersachsen die Niedersächsische Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet, der sich das Land Bremen per Staatsvertrag angeschlossen hat. Neben der Zahlung von Entschädigungen kann die Tierseuchenkasse Zuschüsse zu den Kosten von Forschungsvorhaben gewähren, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen. Weitere Aufgaben können der Tierseuchenkasse durch Gesetz übertragen werden; dazu gehört im Wesentlichen die Kostenübernahme und Abrechnung bei der Entsorgung von verendetem Tier. Mit der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Tierseuchenkasse um den der Hansestadt Bremen geht ein nicht unbeträchtlicher Aufgabenzuwachs einher, der neben der ohnehin gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgabe der Tierseuchenkasse die Höherbewertung des Amtes rechtfertigt.

Im Rahmen der Neuorganisation der Landesschulbehörde sind in der Leitungsebene die Abteilungen abgeschafft worden, sodass die bislang für die ständige Vertretung der Behördenleitung vergebene Amtsbezeichnung „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter“ nicht mehr zutreffend ist. Für die ständige Vertretung der Behördenleitung ist das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten auszubringen. Angesichts der Größe, Bedeutung und des beträchtlichen Entscheidungs- und Gestaltungsumfangs dieser Behörde ist eine Bewertung des Amtes nach BesGr. B 2 sachgerecht (das Leitungsamt ist bereits nach BesGr. B 4 ausgebracht worden).

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform Niedersachsen wurde die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) als länderübergreifende Institution gegründet, die sich als Dienstleister für die sie tragenden Bundesländer Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt versteht. Sie ist zuständig für die praxisnahe forstliche Forschung und die Beratung aller Waldbesitzerarten in Niedersachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt. Im Rahmen eines Verwaltungsabkommens nimmt sie auch in Schleswig-Holstein die Aufgaben einer Versuchsanstalt wahr. Die Abteilung Waldwachstum führt darüber hinaus die Versuche der ehemaligen Preußischen Versuchsanstalt in weiteren westdeutschen Bundesländern fort. Im Verbund mit externen Partnern, wie z. B. der Forstlichen Fakultät Göttingen oder dem Kompetenznetz für Nachhaltige Holznutzung, wird die Arbeit in zahlreichen, forstlich relevanten Drittmittelprojekten fortgesetzt.

Das Amt der Leiterin oder des Leiters der Versuchsanstalt ist zurzeit der BesGr. A 16 der Bundesbesoldungsordnung mit Amtszulage gemäß Vorbemerkung Nr. 21 zugeordnet und soll nun nach BesGr. B 3 angehoben werden.

Als nachgeordnete Dienststelle der zuständigen Ministerien oder Forstbetriebe der Länder hat die NW-FVA keine unmittelbare Entscheidungswirkung nach außen. Die Empfehlungen, die sie ausspricht, haben allerdings weit reichende politische und finanzielle Auswirkungen, z. B. bei der Festlegung quantitativer Nachhaltigkeitsindikatoren, Anpassungsstrategien bei veränderten Klimabedingungen, Sicherung oder Steigerung der Rohholzproduktion auf der Basis von Holzaufkommensprognosen, Verjüngungs-, Pflege- und Nutzungskonzepte zur Verbesserung der Ertragssituation der Forstbetriebe, Bereitstellung hochwertigen Grundwassers unter Wald, Sicherung der biologischen Vielfalt, Durchführung von Waldschutzmaßnahmen bei Insektenkalamitäten oder Maßnahmen zur Kompensation der Bodenversauerung. Diese Aufgaben- und Verantwortungsfülle, die die NW-FVA als Beratungsinstitution wahrnimmt, rechtfertigt eine Ämterhebung nach BesGr. B 3.

Zu Nummer 3 (Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B):

Im Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B („Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“) werden in der BesGr. 2 die Ämter „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Ökologie“ und „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben“, in der BesGr. 3 das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ und in der BesGr. 4 das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben“ gestrichen. Aufgrund der nunmehr vollzogenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen werden diese Ämter nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 3 (§ 86 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes):

Das Logistikzentrum Niedersachsen ist in der Aufzählung der Dienststellen in Satz 1 zu streichen, weil es sich aufgrund der Erweiterung der Aufgaben (Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung) durch Kabinettsbeschluss vom 30. Oktober 2007 mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 nicht mehr um eine Polizeidienststelle handelt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.

Das abweichende Inkrafttreten des Artikels 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb resultiert daraus, dass eine entsprechende Stelle erst mit dem Haushalt 2009 zugewiesen wird.